



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
Fédération des médecins suisses  
Federazione dei medici svizzeri  
Swiss Medical Association

# Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

inkl. Schwerpunkte

- Operative Gynäkologie und Geburtshilfe
- Gynäkologische Onkologie
- Geburtshilfe und feto-maternale Medizin
- Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie

## Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2008

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. Mai 2005

# Anhang 1

## Schwerpunkt operative Gynäkologie und Geburtshilfe

### 1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Weiterbildung für den Schwerpunkt operative Gynäkologie und Geburtshilfe soll der Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben die ihn befähigen mit eigener Verantwortung im Spezialgebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe operativ tätig zu sein.
- 1.2 Das erweiterte Fachgebiet beinhaltet vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in operativer Behandlung, Nachbehandlung der weiblichen Genitalorgane, inbegriffen Urogynäkologie und Mamma. Betreuung und Durchführung von normalen und pathologischen Geburten einschliesslich der geburtshilflichen Operationen und der Nachbetreuung post partum.

### 2. Dauer und Gliederung und weitere Bestimmungen

- 2.1 Die vertiefte Weiterbildung zur Erlangung des Schwerpunktes operative Gynäkologie und Geburtshilfe dauert 3 Jahre.

Von den 3 Jahren vertiefte Weiterbildung kann ein Jahr bereits während der Zeit zur Erlangung des Facharztstitels für Gynäkologie und Geburtshilfe absolviert werden.

- 2.2. Die 3 Jahre operative Gynäkologie und Geburtshilfe müssen an einer anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden.

#### 2.3 Weitere Bestimmungen

- 2.3.1 Voraussetzung zum Erwerb des Schwerpunktes sind der Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Mitgliedschaft bei der FMH.
- 2.3.2 Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

### 3. Inhalt der vertieften Weiterbildung

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

- Beherrschen der chirurgischen Technik im Bereich des Urogenitaltraktes und der Brust.
- Eingehende Kenntnis und Erfahrungen in der prä- und postoperativen Betreuung der Patientinnen in der gynäkologischen operativen und Urogynäkologie.
- Beherrschen der Indikationen und der Durchführung der Operationen in der Geburtshilfe.
- Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen rund um die Patientin vor und unter der Geburt sowie der postpartalen Phase.

### 3.2 Spezifischer Anforderungskatalog

Zusätzlich zu den genannten Mindestzahlen für den Facharzt Gynäkologie und Geburtshilfe (\*).

3.2.1	Gynäkologie	Erstoperateur
	Abdominale oder vaginale oder laparoskopische Hysterektomie, total oder subtotal, mit oder ohne Adnexe	40 +15*
	Inkontinenz-Operationen	20
	Prolapsoperationen (eine Operation pro Patientin)	20
	Hysteroskopien operativ	25
	Laparoskopien operativ	30
	Brusteingriffe (ausgenommen Punktionen)	20

#### Bemerkung:

Alle Eingriffe müssen mit einem detaillierten Operationsbericht dokumentiert sein, können aber auch durch die ASF-Statistik eingereicht werden.

3.2.2	Geburtshilfe (Schwangerschaften über $\geq 24$ Wochen)	Erstoperateur
	Vaginal geburtshilfliche Operationen, Forzeps, Vakuum, Beckenendlage, Zwillinge, Extraktion, Wendung	40
	Beherrschen der Komplikationen post partum (Dammriss III° und IV°, Cavumrevisionen, Plazentalösung)	30
	Kaiserschnitte	40 + 20*

#### Bemerkung:

Alle Interventionen in der Geburtshilfe müssen mittels eines Operationsprotokolls dokumentiert sein oder mittels eines Partogrammes oder durch das Geburtenbuch resp. durch die ASF-Statistik dokumentiert sein.

## 4. Prüfungsreglement

### 4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Schwerpunktsprüfung im Bereich der gynäkologisch/geburtshilflichen Operationen soll den Beweis erbringen, dass der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse in Praxis und Theorie innerhalb dem Fach Gynäkologie und Geburtshilfe kennt und die Eingriffe und Interventionen kompetent durchführen kann.

### 4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht der Vorgabe des Anforderungskatalogs.

### 4.3 Prüfungskommission

#### 4.3.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission ist dieselbe wie für die Facharztprüfung in Gynäkologie und Geburtshilfe.

#### 4.3.2 Pflichtenheft der Prüfungskommission

a) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Schwerpunktsprüfung zuständig.

Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag der Prüfungsexperten über das Bestehen der Schwerpunktsprüfung.

b) Für die mündlich-praktische Prüfung bestellt sie eine Prüfungskommission bestehend aus:

- 1 Mitglied der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz und Inhaber des Schwerpunktes als Vorsitzender
- 1 Leiter der aktuellen Weiterbildungsstätte des Kandidaten
- 1 Vertreter des Vorstandes der SGGG als Protokollführer

Der Kandidat kann gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die mündlich-praktische Einsprache erheben. Diese Einsprache muss vor Antritt der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission erfolgen.

Das Examen wird um 3 bis 6 Monate vertagt, um neue Prüfungsexperten zu bestimmen.

#### **4.4 Prüfungsart**

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- Die praktische Prüfung beinhaltet die Bewertung der Durchführung eines dem Schwerpunkt entsprechenden Eingriffs mit besonderer Berücksichtigung der prä- und postoperativen Massnahmen. Mit der Beurteilung der operativen Technik sowie Beherrschen der Technik als Ganzes beurteilt werden.
- Die mündliche Prüfung beinhaltet die Präsentation von mindestens drei für den Schwerpunkt entsprechenden Fällen. Das mündliche Examen dauert mindestens 60 Minuten. Das Prüfungsprogramm wird durch den Vorsitzenden der Expertengruppe am Vortag der Prüfung endgültig festgelegt.

#### **4.5 Prüfungsmodalitäten**

Die Prüfung findet in der Regel am aktuellen Weiterbildungsort des Kandidaten statt und wird einzeln auf Vereinbarung mit den Experten in Absprache mit der Prüfungskommission durchgeführt. Auf spezielles Gesuch an die Prüfungskommission kann die Prüfung auch an einem anderen Ort stattfinden. In diesem Fall amtet der Leiter der Weiterbildungsstätte, an der die Prüfung stattfindet, als Experte.

#### **4.6 Protokoll**

Die Prüfungskommission übermittelt das Resultat der Prüfung an das Generalsekretariat der SGGG. Das Generalsekretariat der SGGG leitet diese Unterlagen an die FMH zuhanden des Kandidatendossiers weiter. Der Kandidat erhält eine Kopie des Prüfungsprotokolls.

#### **4.7 Prüfungsgebühren**

Die SGGG erhebt Prüfungsgebühren, die vom Vorstand zusammen mit der Ankündigung der Schwerpunktprüfung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert werden.

Wird die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung bis zu drei Wochen vor Prüfungstermin aus dringenden Gründen und schriftlich zurückgezogen, wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Erfolgt der Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht begründet, so befindet der Vorstand über die jeweilige Gebührenrückerstattung.

#### **4.8 Bewertungskriterien**

Die Schlussbeurteilung der Prüfungen lautet für jeden Teil: genügend (=bestanden) bzw. ungenügend (=nicht bestanden). Eine andere Schlussbeurteilung ist nicht zulässig.

#### **4.9 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde**

##### **4.9.1 Eröffnung**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

##### **4.9.2 Wiederholung**

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

##### **4.9.3 Einsprache/Beschwerde**

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden.

## 5. Weiterbildungsstätte der vertieften Weiterbildung

Die für den Facharztstitel anerkannten Weiterbildungsstätten können die vertiefte Weiterbildung anbieten. Sie müssen über ein schriftliches Weiterbildungskonzept verfügen.

Der Inhalt der vertieften Weiterbildung muss detailliert und strukturiert formuliert sein. Dieser Inhalt muss im Speziellen eine realistische Beschreibung der Möglichkeiten betreffend Operationen für Assistenzärzte enthalten.

Die Weiterbildungsstätten müssen sich in Netzwerken vereinen, welche den Anforderungen des vertieften Weiterbildungsprogramms für den Schwerpunkt operative Gynäkologie und Geburtshilfe entsprechen.

## 6. Übergangsbestimmungen

- 6.1. In der Schweiz oder im Ausland abgeschlossene vertiefte Weiterbildungsperioden können angerechnet werden soweit diese dem Weiterbildungsprogramm und den gesetzlichen Regelungen entsprechen.
- 6.2. Titelinhaber in Gynäkologie und Geburtshilfe welche den Titel während des Weiterbildungsprogramms gültig seit dem 1. Januar 2002 oder einem früheren Weiterbildungsprogramm erlangt haben, erhalten den Schwerpunkt auf eine einfache Anfrage. Diese Anträge müssen innerhalb von 10 Jahren nach in Kraft treten des aktuellen Weiterbildungsprogramms beantragt werden.

Inkraftsetzungsdatum: 1. Juli 2008